

## Schutzzonenreglement

### für die Quellfassung Töbeli, untere Looren, Dürnten

#### I. Begriffe, Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen

##### Art. 1:

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Quellwassers und der Quellfassung Töbeli erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und zu treffenden Massnahmen fest.

##### Art. 2:

Der Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III) um die Quellfassung Töbeli bilden Schutz-zonen im Sinne von Abschnitt V des EG. vom 8. Dezember 1974 zum BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.

##### Art. 3:

Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen er-geben sich aus dem Schutzzonenplan Nr. 19990 im Massstab 1:1000 des Ingenieurbüros Frei und Krauer, Rapperswil vom 23.1.1980 Dieser Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.

##### Art. 4:

Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimat-schutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbe-halten.

#### II. Nutzungsbeschränkungen

##### 1. Weitere Schutzzone (Zone III)

##### Art. 5:

In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wasser-gefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden ist vorbehalten lit. b. verboten.

- b) Das Erstellen folgender Bauten und Anlagen ist erlaubt:
- Hochbauten mit Schmutzwasseranfall (häusliches Abwasser) mit Anschluss an die Kanalisation.
  - Anlagen für die Lagerung und Verwendung von Mineraloelprodukten für eigene Heizzwecke, sofern besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden und der Gesamtinhalt pro Schutzbauwerk 30'000 Liter nicht übersteigt.
  - Jauchegruben, Miststöcke, erdverlegte Jaucheleitungen, Grünfuttersilos und Abwasserleitungen nur, wenn dieselben dicht erstellt sind und periodisch kontrolliert werden.
- c) Das Erstellen von Materiallagern für lösliche Stoffe, Altautosammelplätzen, Ablagerungen von Kehrriechtkompost und Klärschlamm, Deponien aller Art, Kiesgruben, Sandgruben, Friedhöfen, Kläranlagen, Sickerschächten, Rangierbahnhöfen und Abstellgleisen ist verboten.
- d) Bei der Erstellung von Strassen mit häufigem Verkehr mit gewässergefährdenden Stoffen sind Schutzmassnahmen gemäss Art. 20 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968 vorzusehen. Bestehende Strassen sind bei nächster Gelegenheit (Ausbau, Sanierung) diesen Vorschriften anzupassen.
- Für untergeordnete Strassen sind keine besonderen Massnahmen zu treffen.
- e) Parkplätze und Garagenvorplätze mit Wasseranschluss und Autowaschplätze sind mit dichtem Belag, Randbordüren und Wasserableitungen zu versehen. Für Parkplätze und Garagenvorplätze ohne Wasseranschluss sind keine besonderen Massnahmen erforderlich.
- f) Die Erstellung folgender Bauten und Anlagen bedarf einer Bewilligung der Baudirektion:
- Tankanlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten bis 30'000 Liter Inhalt pro Schutzbauwerk. Neue Tankanlagen mit mehr als 30'000 Liter pro Schutzbauwerk sowie erdverlegte Tanks sind nicht zugelassen.
  - Tiefbauarbeiten mit nur kurzfristiger Entblössung des Grundwasserspiegels. Solche mit längerer Entblössung sind nicht zugelassen.
  - Auffüllungen mit wasserungefährdendem Material und Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen.
- g) Forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzung wie Grasbau, Weidgang, Ackerbau, Gartenbau und Intensivkulturen sind ohne Einschränkungen erlaubt. Das Ausbringen und Beseitigen von Düngemitteln und Spritzmitteln über das Mass der landwirtschaftl. Bedürfnisse ist verboten.

## 2. Engere Schutzzone (Zone II)

### 2.1 Teilzone II. b

#### Art. 6:

Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten sind vorbehältlich lit. b verboten.
- b) Das Erstellen von Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall ist erlaubt, wenn durch Transporte keine Gefährdung des Grundwassers entsteht.
- c) Strassen mit Ausnahme von lit. d sind nicht durch die engere Schutzzone zu führen. Lässt sich die Führung einer Strasse durch die engere Schutzzone ausnahmsweise nicht vermeiden, so sind diejenigen Schutzmassnahmen vorzukehren, die während des Baus und Betriebs der Strasse die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers ausschliessen. Insbesondere gilt Abschnitt d von Art. 5..
- d) Die Erstellung von Flur- und Waldwegen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bedarf einer Bewilligung der Baudirektion.
- e) Das Erstellen von Parkplätzen, Autowaschplätzen, Abwasserleitungen und Anlagen für die Lagerung, die Verwendung und den Transport wassergefährdender Stoffe ist verboten.
- f) Wenn aus gefällstechnischen oder anderen zwingenden Gründen Abwasserleitungen durch die Zone II verlegt werden müssen, ist eine Bewilligung der Baudirektion einzuholen. In diesen Fällen sind aboslut dichte Rohrleitungen und Formstücke zu verwenden und Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort ersichtlich machen und auch zurückhalten (Leitungstunnel, Doppelrohre, doppelwandige Rohre etc.). Hausanschlüsse dürfen keine erstellt werden. Die Dichtheit ist während der ersten drei Jahre jährlich, später alle drei Jahre zu kontrollieren.
- g) Forst- und landwirtschaftliche Nutzung wie Grasbau, Weidgang und Ackerbau sind bei mässiger Verwendung von Jauche, Kunstdüngern, Mist, Reifkompost und Spritzmitteln erlaubt.

Die entsprechenden Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen des Bundes und anderer Stellen über die Anwendung von Düngemitteln und Spritzmitteln sind einzuhalten. Insbesondere ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Chemikalien, die nicht im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau aufgeführt sind und damit nicht der Kontrolle gemäss Landwirtschaftsgesetz unterstellt sind, verboten.

Beim Ausbringen von Jauche, Dünge- und Spritzmitteln darf der Boden weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen, sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen.

Das oberflächliche Abfliessen von Jauche zur Fassung hin muss ausgeschlossen sein.

Pro Gabe sollen nicht mehr als 30 m<sup>3</sup> je Hektare ausgebracht werden. Pro Jahr sind 2 - 3 Gaben zulässig. Diese sind gleichmässig zu verteilen.

Verschlauchungen für Jauche sind nicht gestattet. Ansammlungen von Jauche in Geländevertiefungen sind zu vermeiden.

- h) Die Verwendung von Klärschlamm, Frisch- und Rohkompost ist verboten.
- i) Landwirtschaftliche Intensivnutzung wie Garten-, Obst-, Wein- und Gemüsebau bedarf einer Bewilligung durch die Baudirektion.
- i) Die Erstellung von Sportplätzen, Liegewiesen und Parkanlagen ist erlaubt, wenn deren Pflege nicht die Anwendung von Mitteln erfordert, die sich mit dem Schutz der Fassung nicht vertragen und wenn sich die sanitären Einrichtungen ausserhalb der Zone II befinden.
- l) Das Erstellen von Zeltplätzen und Schwimmbecken ist verboten.

## 2.2 Teilzone IIa

### Art. 7:

Zusätzlich zu den in den Artikeln 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gilt in der Teilzone IIa folgende Bestimmung:

- Die Verwendung von Jauche ist verboten.

## 3. Fassungsbereich (Zone I)

### Art. 8:

Zusätzlich zu den in den Artikeln 5, 6 u 7 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Bestimmungen:

Ausser Wald und Dauerwiesen ist jede Nutzung untersagt, Insbesondere:

- Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art
- Jegliche Verletzung der Grasnarbe
- Jede Verwendung von Dünge- und Spritzmitteln
- Die Benützung als Sportplatz, Liegewiese oder Parkanlage.

III. Spezielle Massnahmen

Art. 9:

- Bestehende Jauchegruben, Miststock und erdverlegte Jaucheleitungen zu den Liegenschaften Untere Looren sind alle 3 Jahre auf ihre Dichtigkeit zu prüfen. Bei Ausbauten und Renovationen der Wohnliegenschaften sind die bestehenden Tröge zu sanieren.
- Für das Steilbord im Fassungsbereich ist ein amtliches Verbot für jegliches Ablagern von Kehricht, Bauschutt und dergleichen zu erlassen. Seine Einhaltung ist periodisch zu kontrollieren.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10:

In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat im Einvernehmen mit der Baudirektion Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.

Art. 11:

Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumelden.

Art. 12:

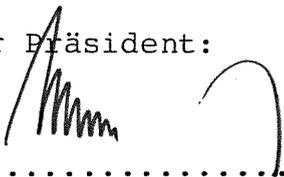
Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Vom Gemeinderat ..8635 Dürnten..

festgesetzt am ...24. Feb. 1981

Der Präsident:

Der Gemeinderatsschreiber:



Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr. ....791/82